

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Straßen in der Stadt Aurich (Sondernutzungsgebührensatzung)

Satzung v. 21.02.1991,
1. Änderung v. 26.04.2001,
2. Änderung v. 03.07.2003,
3. Änderung v. 25.03.2004, Inkrafttreten: 01.01.2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten in der Stadt Aurich vom 21.02.1991 hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 21.02.1991 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für erlaubnispflichtige sowie für nach § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung nicht erlaubnispflichtige Sondernutzungen in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

1. Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Soweit die Gebühren in dem Tarif nach Flächen-, Längen- und Zeiteinheiten bemessen sind, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
Fällt der Beginn einer jährlich oder monatlich zu berechnenden Gebühr in den Lauf dieses Zeitraumes, so wird nur die nach Tagen zu errechnende anteilige Gebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet.
3. Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
4. Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung,
 3. nach dem Wert der genutzten Fläche.
5. Als beanspruchte Fläche im Sinne des Tarifs gilt bei

1. Verkaufsständen, Warenauslagen, Warenautomaten und dergleichen die jeweils überdeckte bzw. dem Verkehr entzogene Fläche,
 2. Verkaufswagen, Werbewagen und dergleichen die umgrenzte Fläche des gesamten Fahrzeuges einschl. der Anhänger,
 3. Ausstellungen, Modeschauen und dergleichen die jeweils eingegrenzte oder benötigte Gesamtfläche.
6. Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten einer Tarifiziffer ist die für den Sondernutzungsnehmer günstigste zu wählen.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
 - b) der Sondernutzungsnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des jeweiligen Jahres,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung.
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, bei Dauernutzungen für Folgejahre am 15.01. eines jeweiligen Jahres fällig. Von Sondernutzern, die ihren Wohnsitz nicht in Aurich haben, können sie Zug um Zug gegen Aushändigung der Erlaubnis bzw. bei Beginn der Sondernutzung erhoben werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die im öffentlichen Interesse liegen oder die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7
Persönliche Gebührenbefreiungen

1. Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland,
die Länder,
die Landkreise und Gemeinden
für Sondernutzungen, die im Öffentlichen Interesse liegen.
 - b) die Religionsgemeinschaften
für Sondernutzungen, die aus Anlaß oder zur Ankündigung religiöser Handlungen
ausgeübt werden.

2. Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
 - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder
aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Aurich vom 19.08.1976 außer Kraft.

Aurich, den 21.02.1991

gez. Stöhr
Bürgermeister

gez. Friemann
Stadtdirektor